

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Ernst Friedrich Heuer GmbH, D-73278 Schlierbach
Stand 1.09.2006

1. Gültigkeit unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen

Mit Auftragserteilung erklärt sich der Käufer/Besteller- im folgenden „Partner“ genannt- mit unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen einverstanden. Alle abweichenden Bedingungen des Partners sind für uns nur dann gültig, wenn wir diese Änderungen ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben.

Spätestens mit Entgegennahme der Verkaufsware gelten unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen als angenommen. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Auftragserteilung

(a) Unsere Angebote sind hinsichtlich Preis, Menge und Lieferzeit bis zu einer Entscheidung des Partners freibleibend. Zwischenverkauf durch uns bleibt vorbehalten. Irrtümer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung berechtigen uns zum Vertragsrücktritt.

(b) Die Angebote haben eine Gültigkeit von vier Wochen ab Angebotsdatum.

(c) Das in der Bestellung liegende Vertragsangebot können wir innerhalb von 2 Wochen entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware annehmen.

(d) Bei Auftragserteilung mittels Telefon oder E-mail ist ausschließlich der Inhalt unserer Auftragsbestätigung Vertragsgegenstand.

(e) Der Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmt sich ausschließlich aufgrund unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, auch wenn Widersprüche zur Bestellung bestehen und der Partner den Ausführungen der Lieferung und Leistung nicht unmittelbar widerspricht.

(f) Dem Partner ist bekannt, dass die von uns hergestellten Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind. Auftragsstornierungen sind nur bis zur Fertigstellung des Erzeugnisses zulässig; die mit dem Auftrag zusammenhängenden und uns bereits entstandenen, nachweisbaren Kosten und der entgangene Gewinn werden von uns im Falle einer Auftragsstornierung in Rechnung gestellt.

(g) Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Muster, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd gültig, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich festgelegt sind. Geringfügige Änderungen sowie technische Verbesserungen gelten als vereinbart.

(h) Der Vertrag kommt mit allen Vertragsbestandteilen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag müssen von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Liefertermin, Lieferfristen

(a) Unsere angegebenen Liefertermine bzw. -fristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch erst nach Klärung aller Vertragsbedingungen und technischen Einzelheiten, nach Eingang der notwendigen Genehmigungen, Unterlagen und vereinbarten Anzahlungen. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann angemessen, sofern nicht eine neue Lieferfrist vereinbart wird, wenn nach Vertragsschluss Vertragsanpassungen oder Vertragsänderungen vorgenommen werden.

(b) Liefertermine bzw. -fristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist. Kundenaufträge müssen Liefertermin- und Abrufterminwünsche enthalten. Die Frist zur Einteilung bei Abruftaufträgen muss bei Vertragsabschluss vereinbart werden.

(c) Nach Ablauf der Lieferfrist wird ohne Erklärung eine Nachlieferungsfrist von längstens 15 Tagen in Lauf gesetzt. Will der Partner Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er uns eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen beginnend ab vereinbartem Liefertermin setzen, mit der Androhung, dass er nach Ablauf der Frist die Erfüllung ablehnt. Vor Ablauf der Nachlieferungsfrist sind Ansprüche wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.

4. Liefer- und Abnahmepflichten

(a) Inhalt und Umfang der Lieferung ergeben sich aus unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

(b) Unsere Lieferverpflichtung setzt die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen und die unbedingte Kreditwürdigkeit des Partners voraus.

(c) Teillieferungen sind zulässig.

(d) Insbesondere bei Sonderlieferungen sind wir berechtigt, **insbesondere fertigungsbedingte** Mehr- oder Minderleistungen in branchenüblichem Umfang vorzunehmen. Das gilt auch bei Teillieferungen.

(e) Unsere angegebenen Liefertermine beziehen sich auf einen normalen Geschäftsgang. Sie verlängern sich angemessen mit zumutbaren Nachfristen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse sowohl in unserem Bereich als auch bei unseren Lieferanten, z.B. bei unverschuldeten Betriebsstörungen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt, Energieversorgungsproblemen, Lieferverzögerungen bei wichtigen Stoffen, bei Streik und Aussperrung.

(f) Wird ein Versand auf Wunsch des Partners verzögert, so ist der Partner einen Monat **nach** Meldung der Versandbereitschaft verpflichtet, alle uns entstehenden Lagerkosten zu tragen, die mindestens 1% des Netto Rechnungsbetrages pro Monat betragen.

(g) Wir sind im Falle des Verzuges des Partners nach einer angemessenen Nachfrist berechtigt, anderweitig über die Liefergegenstände zu verfügen und den Partner mit einer angemessenen neuen Frist zu beliefern.

8. Eigentumsvorbehalt bei gelieferten Waren, Maschinen und Gegenständen

(a) Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen den Vertragspartnern sowie bis zur Einlösung von Schecks und Wechseln unser Eigentum (Eigentumsware).

(b) Bei Zahlungsverzug oder Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse hat der Partner auf unser Verlangen die Eigentumsware sofort an uns herauszugeben. Wir sind berechtigt, Eigentumsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu den nachstehenden Bedingungen zu veräußern. Zu anderen Verfügungen ist der Partner nicht berechtigt. Er darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, unsere Rechte beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern.

Bei einem Weiterverkauf tritt an die Stelle der Eigentumsware die Forderung aus dem Weiterverkauf.

Zu diesem Zweck tritt der Partner schon bei Auftragserteilung alle Kaufpreisforderungen, die er durch Weiterveräußerung der Eigentumsware an Dritte erzielt, an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung beschränkt sich auf die Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Eigentumsware.

(c) Bei Zahlungsverzug des Partners darf dieser die aus der Weiterveräußerung von Eigentumswaren zufließenden Finanzmittel nur zur Bezahlung von Verbindlichkeiten uns gegenüber verwenden.

Der Partner verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug auf unser Verlangen alle Drittabnehmer unter Bekanntmachung der bestehenden Forderungen zu benennen, damit diesen die Forderungszessionen an uns angezeigt werden. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Beeinträchtigung unserer Rechten durch Dritte hat uns der Partner unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten für die Beseitigung gehen zulasten des Partners. Werden von uns gelieferte Eigentumswaren be- oder verarbeitet oder in andere Gegenstände zu einer Sacheinheit eingebaut, so gilt eine Sicherungsübereignung am Allein- oder Miteigentumsanteil an den betreffenden Gegenständen oder eine Sicherungszession an den daraus entstehenden Forderungen als vereinbart.

(d) Erlischt unser Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung, so überträgt uns der Partner bereits jetzt die Eigentumsrechte an den jeweils neuen bzw. geänderten Gegenständen.

(e) Der Partner hat die hergestellten Gegenstände mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich zu verwahren, als unser Eigentum deutlich zu kennzeichnen und als solches in den Geschäftsbüchern nachzuweisen.

(f) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 Prozent, so sind wir auf Verlangen des Partners insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

9. Sachmängel, Gewährleistung, Haftung

(a) Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Partners zu liefern haben, übernimmt dieser das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs gemäß Nr. 7.

(b) Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Partner oder Dritte, übliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Werkstoffe, mangelhafte Standortbestimmungen, chemische oder elektrische Einflüsse entstehen, stehen wir ebenso wenig ein, wie für die Folgen unsachgemäßer oder ohne unsere Einwilligung vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Partners oder Dritter. Gleiches gilt für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Ware nur unerheblich mindern.

(c) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten, sofern das Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorschreibt.

(d) Wurde eine Abnahme der Ware oder Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Partner bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.

(e) Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen.

(f) Beanstandete Ware ist auf Verlangen unverzüglich an uns zu senden. Wenn der Partner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder ohne unsere Zustimmung Änderungen an der bereits beanstandeten Ware vornimmt, verliert er etwaige Sachmängelansprüche. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand nicht sachgemäß unter normalen Bedingungen unter Beachtung der Betriebsvorschriften oder der besonderen Anweisungen des Lieferwerkes verwendet wird oder wenn der Schaden aus sonstigen Gründen vom Partner oder Nutzer zu vertreten oder durch Unfall entstanden ist.

(g) Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge bessern wir nach unserer Wahl die beanstandete Ware nach oder liefern Ersatz.

(h) Im Wege der Mängelbeseitigung ersetzte Teile werden unser Eigentum

Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Ernst Friedrich Heuer GmbH, D-73278 Schlierbach
Stand 1.09.2006

5. Preise

- (a) Die Preise verstehen sich, soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Wertversicherung nicht ein.
- (b) Die Verpackung wird nicht zurückgenommen. Die regelgerechte Entsorgung der Verpackung übernimmt der Partner auf seine Kosten.
- (c) Mengenrabatte und Mindermengenzuschläge werden jeweils gesondert vereinbart.
- (d) Die Berechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Zu den Preisen kommt jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (e) Die Verkaufspreise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Auftragsannahme gültigen Preiskalkulationen. Bei Einführung oder Veränderung von Steuern, neuen Tarifen, sonstiger Abgaben, bei Änderung von Wechselkursparitäten zum Euro sind wir berechtigt, auch bei fest vereinbarten Preisen eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Auch Zoll und Frachtpreisangaben erfolgen stets unverbindlich und können nachträglich angepasst werden. Unser Anspruch auf Preisberichtigung entsprechend der Kostenlage am Liefertag ist rechtzeitig gegenüber dem Partner geltend zu machen.

6. Zahlungsbedingungen

- (a) Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen oder in unserer Rechnung angegeben ist gilt für alle Warenlieferungen: Zahlung des Kaufpreises (zuzügl. Mehrwertsteuer) durch Überweisung innerhalb von
- 14 Tagen nach Rechnungsdatum *.i.* 2% Skonto
30 Tagen nach Rechnungsdatum netto.
- Lohnarbeiten, Reparaturrechnungen, sowie Ersatzteillieferungen sind sofort ohne jeden Abzug zu bezahlen. Bei neuen Partnern behalten wir uns die Lieferung gegen Vorkasse vor.
- (b) Zahlungen sind nur wirksam, wenn diese auf unser Bankkonto oder an unsere Mitarbeiter geleistet werden, wenn diese mit einer Inkassovollmacht versehen sind.
- (c) Vor vollständiger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
- (d) Ist der Partner mit einer fälligen Rechnung in Verzug, tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, wird ein Scheck nicht eingelöst oder werden sonstigen Zahlungen eingestellt, können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels Zahlung vor Ablieferung der Ware oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (e) Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die zugrunde liegenden Ansprüche, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (f) Wechsel- und Scheckannahme erfolgen nur erfüllungshalber. Wechselkosten und Spesen trägt der Partner.
- (g) Im Übrigen gelten die bei normalen Warenlieferungen genannten Konditionen.

7. Gefahrenübergang, Versand

- (a) Wird die Ware vereinbarungsgemäß an den Partner versandt, so geht mit der Auslieferung der Ware an unseren Versandbeauftragten, jedoch spätestens mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Partner unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, und ob die Aufstellung übernommen wurde. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige oder Versandbereitschaft auf den Partner über. Der Gefahrenübergang gilt auch für die Versendung an einen anderen Ort als der Niederlassung des Partners oder bei Teillieferungen. Auf Weisung und Kosten des Partners sorgen wir für Versicherungen. Wird eine Weisung nicht erteilt, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Partners zu versichern.
- (b) Die Wahl des Versandweges und der Beförderungsmittel erfolgt, sofern vom Partner keine Versandvorschriften angegeben sind, nach unserem besten Ermessen ohne Gewähr für billigste und schnellste Verfrachtung. Jede Haftung für unsere Erfüllungsgehilfen ist hierfür ausgeschlossen. Bei Transportschäden durch Zustellung mit unseren LKWs hat der Partner Reklamationen innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware uns schriftlich mitzuteilen. Sollte der Transportschaden durch die Bundesbahn, einen Spediteur oder Paketdienst entstanden sein, so hat der Partner zur Wahrung seiner Ansprüche gegen diese sofort eine Tatbestandsaufnahme bei der Bundesbahn, beim Spediteur oder Paketdienst zu beantragen.

- (i) Die Feststellung von Mängeln muss uns unverzüglich, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitgeteilt werden. Verspätete Mitteilungen sind nicht mehr wirksam.

- (j) Liegt lediglich ein unerheblicher Mangel vor, welcher sich nicht auf den wirtschaftlichen Betrieb der Ware auswirkt, hat der Partner allein das Recht zur Herabsetzung des Kaufpreises.

- (k) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind sonstige und weitergehende Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung. Der Verkäufer haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haftet der Verkäufer nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

- (l) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir -außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten- nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

- (m) Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wenn und soweit die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Partner gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

- (n) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

10. Eigentumsrechte

- (a) Alle von uns übergebenen Unterlagen, Angebote, Kostenberechnungen, Zeichnungen, Abbildungen, Modelle, Muster, Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum. Gleiches gilt für unsere Urheberrechte.

- (b) Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zu Vertragszwecken benutzt, vervielfältigt und anderen zugänglich gemacht werden. Nach abgeschlossenem Gebrauch sind sie unverzüglich vertraulich, vollständig und kostenlos an uns zurückzugeben.

- (c) Der Partner haftet für alle Schäden aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen. Bei Rechtsverletzungen, Ansprüchen, Pfändungen durch Dritte sind wir vom Partner umgehend in Kenntnis zu setzen. Rechte des Partners aus dem Vertrag sind nicht übertragbar. Sicherungsübereignung und Verpfändung von Gegenständen die unser Eigentum sind, sind nicht zulässig.

11. Teilnichtigkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (a) Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lassen nicht den gesamten Vertrag oder die gesamten Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, vielmehr bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragspartnern durch eine wirksame ersetzt. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz unserer Niederlassung.

- (b) Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz unserer Niederlassung bestimmt. Das gilt auch für Wechsel und Scheckverfahren.

- (c) Auf die Vertragsbeziehungen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.